

Rechtsanwaltskammer Thüringen

Merkblatt zur Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO (Stand: 20.07.2018)

- Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss sich kalenderjährlich auf diesem Gebiet fortbilden.
 - § 15 FAO Abs.1 sieht folgende Fortbildungsarten vor:
 - o Die hörende Teilnahme an einer anwaltsorientierten oder interdisziplinären fachspezifischen Veranstaltung, die der Aus- oder Fortbildung dient
 - o Die dozierende Teilnahme an einer fachspezifischen der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltung
 - Bei Dozententätigkeit wird gem. § 15 Abs. 1 S. 3 FAO die Vorbereitungszeit grundsätzlich im Umfang der Vortragszeit berücksichtigt.
 -
 - Bitte achten Sie darauf, dass der vorgelegte Fortbildungsnachweis zur hörenden oder dozierenden Fortbildung nach § 15 Abs.1 das Thema der Veranstaltung sowie den/die Dozenten bezeichnet und die Netto Vortragszeit ausweist, also die Pausen in Abzug gebracht sind.
 -
 - o Die wissenschaftliche Publikation auf dem Gebiet der Fachanwaltschaft.
 - Im Zuge der Anerkennung von Fortbildungen im Sinne der §§ 15 und 4 Abs. 2 FAO geht die Rechtsanwaltskammer Thüringen zukünftig davon aus, dass bei wissenschaftlichen Publikationen im Regelfall pro veröffentlichter DIN A4 Seite mit wissenschaftlichem Inhalt ein Aufwand von 1,5 Stunden, max. 6 Stunden pro Artikel, berücksichtigungsfähig ist.
- Zur Frage des unbestimmten Rechtsbegriffes „wissenschaftliche Publikation“ ist auf die Definition des AGH Hessen vom 08.12.2014 (Az.: 1 AGH 7/14) zu verweisen.
- Im Rahmen der individuellen Prüfung der Veröffentlichungen ist eine Reduzierung der anerkannten Zeit möglich, umgekehrt bei entsprechender Darlegung durch den Einreicher/Antragsteller auch ein höherer Umfang zu berücksichtigen.
- Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander während der Dauer der

Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden. (§ 15 Abs. 2 FAO)

- Für die Eigenfortbildung (Kleingruppe) müssen zur Anerkennung Teilnehmer, Verlauf, detaillierte Gliederung und Zeiten dargelegt und vorgelegt werden.
- Gem. § 15 Abs. 3 FAO darf die Gesamtdauer der Fortbildung **15 Zeitstunden** je Fachgebiet nicht unterschreiten.
- Bis zu fünf Stunden Fortbildung können gem. § 15 Abs. 4 FAO im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt. Zur Anerkennung dieser Fortbildungsvariante ist **eine Bescheinigung**, aus dieser sollten Thema und Umfang der gelesenen Veröffentlichung hervorgehen, **sowie die Lernerfolgskontrolle** der RAK vorzulegen.
- Die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen (vgl. § 15 Abs. 5 FAO) Bitte reichen Sie Ihre Teilnahmebescheinigungen bis spätestens zum 1. März des folgenden Kalenderjahres elektronisch (info@rak-thueringen.de), per Fax 0361/65488-20 oder auf dem Postweg (dann bitte in Kopie, keine Originale!) bei der Geschäftsstelle der RAK Thüringen ein.
- Ein „Vordienen“ der Fortbildung für folgende Jahre ist nicht möglich.
- Der Vorstand bittet um Verständnis dafür, dass die Entscheidung, ob eine Fortbildungsveranstaltung anerkannt wird, dem Einzelfall vorbehalten bleiben muss. Generell ist zu beachten, dass durch die Veranstaltung der Qualitätsstandard des § 2 FAO aufrechterhalten wird.
- Das Nachholen von Fortbildungen gem. § 15 FAO im Folgejahr ist aufgrund der Rechtsprechung des BGH (Entscheidungen vom 08.04.2014, AnwZ (Brfg)16/12 und vom 05.05.2014, AnwZ (Brfg) 76/13) nicht möglich. Die Fortbildung ist im jeweiligen Kalenderjahr zu erbringen. Mögliche Hinderungsgründe sind der Geschäftsstelle unverzüglich bekannt zu geben.

Kolleginnen und Kollegen, die noch keine Fachanwaltsbezeichnung führen und Fortbildung gem. § 4 Abs. 2 FAO nachweisen möchten, bitten wir, die entsprechenden Nachweise erst bei Antragstellung einzureichen. Die Prüfung obliegt dann dem zuständigen Fachanwaltsausschuss.